

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 37

4. Oktober 1966

Dr. EBERHARD FRICKE

Die Entwicklung der Neuenhofer Lehnherrlichkeit im Amt Neustadt

I. Neuenhofer Vermögen

Zum Hause Neuenhof bei Lüdenscheid gehörte — soweit unser Wissen reicht — beträchtliches Vermögen. Nicht nur die Akten und Urkunden des privaten Adelsarchivs (Heiratsabsprachen, Erbregelungen, Steueraufzeichnungen usw.) legen davon Zeugnis ab, auch amtliche Notizen der landesherrlichen Verwaltung, des Drostens oder Rentmeisters etwa, lassen das erkennen¹⁾. Außer dem eigenbewirtschafteten Allod im Elspetal, verschiedenen Gerechtsamen (Jagd-, Fischerei- und Markenrechten) im Kirchspiel²⁾ und Hausbesitz in der Stadt Lüdenscheid³⁾ nannten die Neuenhofer eine große Anzahl Pachthöfe (im 19. Jahrhundert noch 53), den herrschaftlichen Sitz Grimminghausen im Kirchspiel Werdohl, mehrere Mühlen und an gewerblichen Anlagen mehrere Gewerke, Osemund- und Reckhämmer, dazu seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Stahl- und Schneidwarenlager ihr Eigen⁴⁾. Die Neuenhofer waren schon im späten Mittelalter vermögend. Ihr Reichtum zu der Zeit zeigte sich beispielsweise darin, daß sie 1434 in der Lage waren, sich für 3000 schwere rheinische Gulden den unter märkischer Vogtei stehenden Oberhof Rhade an der Volme mit seinen 23 Hufen und seinem Hobs-(Hof-)gericht verpfänden zu lassen⁵⁾. Auf eine gute Vermögenslage und Liquidität läßt auch der Erwerb des bei Düsseldorf gelegenen Schlosses Elbroich schließen. Georg von Neuhoff, der zweite Sohn Jakobs (1531 bis 1578) und Bruder des Stammhalters Steffen von Neuhoff, kaufte das Gut mit seinem Zubehör im Jahre 1589 für den stattlichen Preis von 6500 Talern in bar und gegen Übernahme einer Pfandverbindlichkeit im Werte von 1300 Talern. Im Verhältnis zu unserer heutigen Währung dürfte das gut und gern einem Erwerbspreis von rd. einer halben Million DM entsprechen, wobei dieser DM-Vergleichswert noch auf der Basis des damaligen, wesentlich niedrigeren Stands der Lebenshaltung zu sehen und auch nicht etwa mit den derzeitigen Bodenwerten zu vergleichen ist⁷⁾.

Ein zu dem Stammgut gehöriger Vermögenskomplex besonderer Art war der Stilkinger Lehnsverband, zu dem vom 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts rund 30 Lehnsohlen in den Kirchspielen Lüdenscheid (13), Kierspe (6), Meinerzhagen (1 bis 2), Müllenbach (1) und Lieberhausen (10) gehörten. Mittelpunkt des Güterverbandes war das St. Johannis-Gut zu Stilleking — auch

Unterstes Gut zu Stilleking genannt⁸⁾ —, das von Lüdenscheid aus gesehen vor der Homert lag⁹⁾. Dort trafen einmal im Jahr, nämlich am Mittwoch nach Pfingsten, die Vassallen und die sonstigen Besitzer von lehnabhängigem Gut zusammen, um das Stilkinger Lehngericht zu hegen. Über die räumliche Ausdehnung des Verbandes und weitere Einzelheiten wurde im REIDEMEISTER bereits im Jahre 1958 berichtet¹⁰⁾.

Gegenüber den damaligen Feststellungen sind auf Grund neuerer Erkenntnis zwei Ergänzungen vorzunehmen, die das Stilkinger Gut im Amt Neustadt betreffen. Seinerzeit wurde vermutet, daß die Seßmer Hardt mit dem westlich von Nieder-Seßmar gelegenen Gut Vor der Hardt identisch gewesen sei und damit den südlichsten Punkt des Stilkinger Lehnsverbandes gebildet habe¹¹⁾. Die Lehngüter in der Becke wurden — wie die Kartenskizze in Nr. 6 des REIDEMEISTERS zu erkennen gibt — ebenfalls ziemlich weit südlich in Richtung auf die Stadt Gummersbach zu eingeordnet. Der Standort der Güter ist heute besser zu bestimmen.

Für die Lage des Lehnguts in der Seßmer Hardt zwischen Lieberhausen und Bredenbruch spricht eine größere Wahrscheinlichkeit als sie für den bisher angenommenen

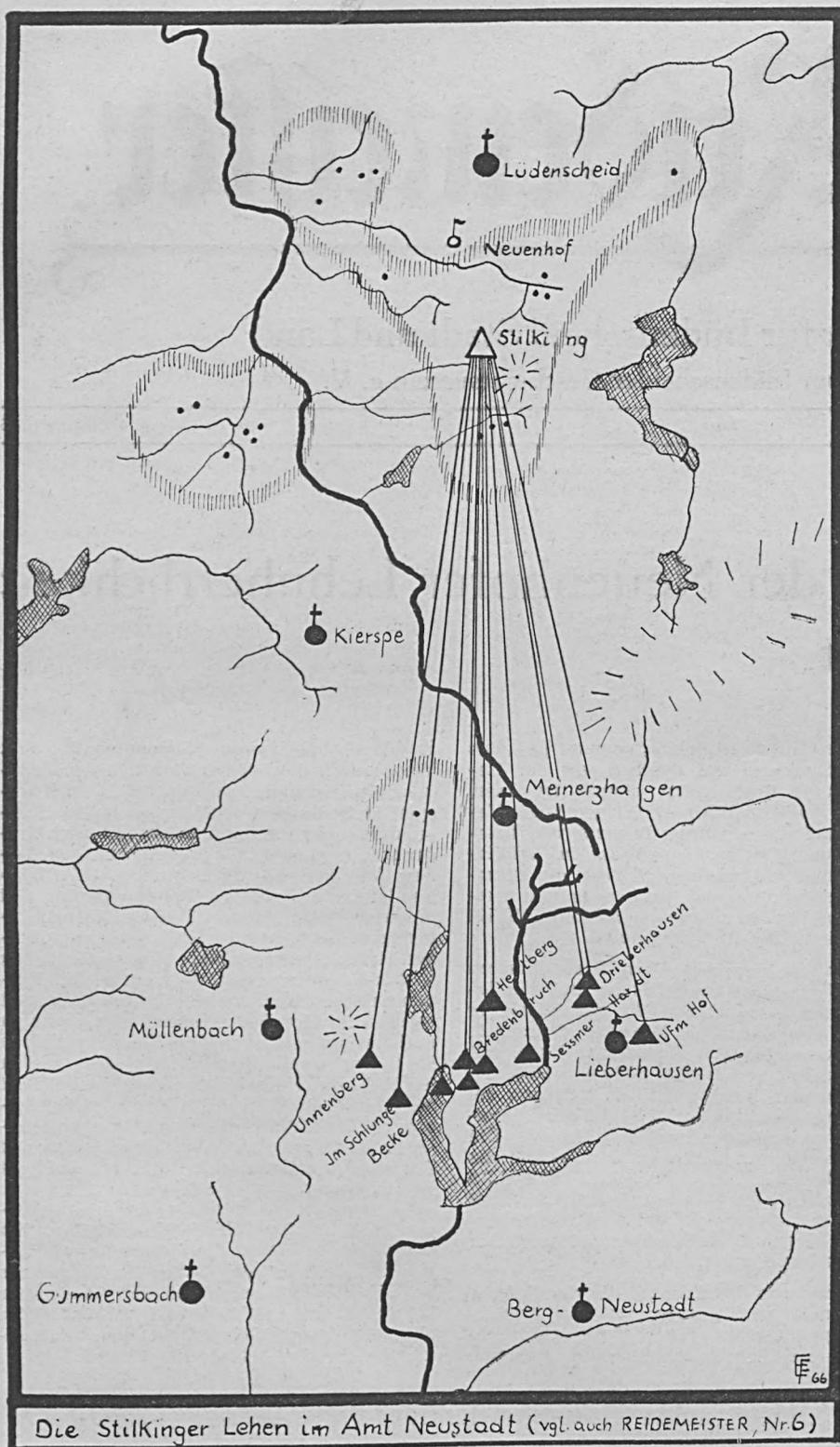
Standort südlich von Gummersbach galt. Wurde doch die Seßmer Hardt in den Lehngerichtsakten immer zu den Lehen im Kirchspiel Lieberhausen gezählt und im 18. Jahrhundert sogar ständig dem benachbarten Bredenbrucher Lehnbesitz zugerechnet. Außerdem fällt auf, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Adam zu Deitenbach das Gut bewirtschaftete. In der Flur Deitenbach befand sich ein Ort mit der Bezeichnung „Sespen-Hardt“ oder (mhd.) „Tzissemer“. Der Becker Lehnbesitz gehörte nicht zu der kleinen Ortschaft Becke, wie 1958 noch behauptet wurde. Ein Hof Becke befand sich vielmehr auch zwischen den beiden Siedlungsplätzen Lantenbach und Bredenbruch, also weiter nördlich. Die Hofgebäude stehen heute nicht mehr. Ihre Grundmauern liegen im Genkelarm der Aggertalsperre. Der Stilkinger Lehnbesitz Becke ist damit räumlich zwischen den Bredenbrucher Lehnsohlen und dem Lehngut Im Schlunge zu Lantenbach einzuordnen.

Es erscheint zweckmäßig, diese Änderungen auch kartographisch darzustellen. Ein Vergleich der Skizze, die diesem Aufsatz beigegeben ist, mit der Skizze in Nr. 6 des REIDEMEISTERS zeigt, daß der Neuenhofer Lehnbesitz im Amt Neustadt auf wesentlich abgerundeterem Gebiet und enger zusammenlag als seinerzeit vermutet wurde.

II. Die sozialen Wirkungen der Neuenhofer Lehnherrlichkeit

Schon früher wurde über die Darstellung der Verbreitung des Stilkinger Lehnrechts hinaus in mehreren Abhandlungen versucht, den Unterschied zwischen den zum Neuenhof gehörigen Stilkinger Lehngütern und grundherrschaftlich gebundenen Hobs- oder Behandlungsgütern darzulegen, sowie die Eigenart der Stilkinger Lehen als Freilehen, also Freigüter — wenn auch nicht Freistuhlgüter —, zu beweisen¹²⁾. Sinn der Untersuchungen war, Anhaltspunkte für die gesellschaftliche Stellung der Stilkinger Leute, d. h. schlicht: für ihre Lebensweise und für ihre Einstellung gegenüber der Neuenhofer Lehnherrschaft zu gewinnen. Dabei mußten im Ergebnis Feststellungen darüber möglich werden, wie es die Stilkinger Leute mit ihrer Abhängigkeit vom Neuenhof hielten und ob sie die Bindung etwa als lästig oder sogar drückend ansahen. Es scheint, daß es vor einer Beantwortung dieser Fragen notwendig ist, die Herkunft der Stilkinger Lehen etwas näher zu ergründen.

Vieles deutet darauf hin, daß die Frage nach dem Ursprung der Stilkinger Freilehen denselben Schwierigkeiten begegnet, die es so schwer machen, die Abstammung der im Süderland besonders zahlreich vertretenen Freistuhlgüter zu erklären. Das in der wissenschaftlichen Forschung umstrittene Problem der Königsfreien spielt hier herein. Waren die Grafschaftsfreien des späten Mittelalters die unmittelbaren Nachfolger karolingischer Königsfreier, die Karl der Große bei seiner Eroberung Sachsens um 800 auf süderländischem Boden ansiedelte? Gingen sie auf sächsische Altfreie zurück, die schon nach sächsischem Landrecht vor der Durchdringung mit fränkischen Elementen unter Edelingen einerseits und Liten andererseits lebten? Oder waren ihre Vorfahren Bauern, die zur Zeit des hohen Mittelalters aus Leibeigenschaft und Hörigkeit zur Freiheit von maritagium und mortuarium¹³⁾, von Heiratsabgabe und Sterbefall, freigelassen waren?



Die westfälische Forschung steht überwiegend der süddeutschen Theorie ablehnend gegenüber, die die Freiheit als ein Produkt der Rodungsperiode des Hochmittelalters ansieht¹⁴⁾. Auf der anderen Seite wird man nach den Ergebnissen der Siedlungsforschung der Deutung, daß von der spätmittelalterlichen Bauernfreiheit eine Entwicklungslinie zu den sächsischen Altfreien führte, nur insofern eine Chance geben können, als im 8. Jahrhundert, also kurz vor der fränkischen Eroberung und während der fränkischen Landnahme, Freie neben Edelingen und Abhängigen aus dem sächsischen Altsiedelgebiet in das Süderland — eine typische Jungsiedellandschaft — einrückten, um dort neuen Heimatraum zu begründen¹⁵⁾. Weil das Süderland kein altsächsisches Wohngebiet gewesen war, konnte dort altsächsische Freiheit erstmals wirksam werden, als die sächsisch-fränkische Kolonisation vonstatten ging. Zu der Zeit faßten im Süder-

land auch fränkische Freie Fuß. Nun wäre es schon deshalb falsch, die spätmittelalterlichen Freistuhlgüter sämtlich auf diese fränkischen Freigüter zurückzuführen, weil Freilassungen zu allen Zeiten vorkamen; denn vorhandene Freiheit konnte nicht nur verschwinden oder sich in Hörigkeit verwandeln, sondern Freiheit war zugleich immer ein Anreiz für unfreie Rechtsverhältnisse, den benachbarten Vorbildern zu folgen und einen freieren oder freien Status zu erringen. So spricht immerhin vieles dafür, daß am Anfang der zu den spätmittelalterlichen Freistuhlgütern hinführenden Entwicklungen einige Urfreigüter standen, die ihren Ursprung in Freigütern der Landnahmezeit hatten, wobei es den Gütern der späteren Zeit selbstverständlich nicht mehr anzusehen war, ob auf der Bauernstelle einmal ein sächsischer oder fränkischer Freibauer der Kolonisationszeit gesessen hatte.

Genau das wird auch auf die Stilkinge Lehnen zutreffen. Ihre Überlieferung setzt erst mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ein. Bei ihnen ist man also noch stärker auf Vermutungen angewiesen als bei den Freigütern, die zu einer Stuhl Herrschaft gehörten. Aber auch bei ihnen sprechen die Anzeichen dafür, daß die ersten Stilkinge Vasallen nicht deshalb frei waren, weil sie ein Lehngut besaßen, sondern daß sie ein Lehngut erhalten konnten, weil sie Freie waren. Der Freigutcharakter haftete einigen Lehnsöhnen bis in das 16./17. Jahrhundert an. Die Neuenhofer Lehn Herrschaft wurde in mehreren Fällen noch in nachmittelalterlicher Zeit von Freigrafen bestritten, die das Gut als Freigut bezeichneten und belangten¹⁶⁾. Im Jahre 1585 wurde Johann in der Smytten zu Drieberhausen, der offensichtlich von der Schmittersöhle zu Drieberhausen stammte, von dem Gummersbacher Freischultheißen angesprochen, weil er und andere Leute noch „vur frye luyde gehalden und dem fryen gerichte underworfen“ wurden¹⁷⁾. Das sind einige Umstände¹⁸⁾, die es wahrscheinlich machen, daß sich der Stilkinge Lehnverband ursprünglich aus solchen Freigütern bildete, die in anderen Fällen zu den spätmittelalterlichen Freistuhlgütern hinführten. Die Stilkinge Vasallen waren danach von Anfang an freie Leute.

Diese Feststellung ist allerdings nicht im Sinne eines heutigen Freiheitsbegriffs zu verstehen. Moderne Vorstellungen müßten ein schiefes Bild vermitteln. Denn erstens hatte die Stilkinge Lehnsfreiheit mit der moralischen oder ethischen Freiheit nichts zu tun, sondern nur mit einem sozialen und rechtlichen Freiheitsbegriff. Zweitens vermischten sich mit den Freiheitsvorstellungen der damaligen Zeit noch nicht die Erkenntnisse des aufgeklärten Zeitalters, das den unveräußerlichen Grund- und Menschenrechten zum Durchbruch verhelfen sollte. Die Stilkinge Vasallen waren frei im mittelalterlich verstandenen Sinne der Freiheit¹⁹⁾.

Ihr freies Lehnverhältnis konnte damit in umso stärkerem Maße Gemeinschaft, Genossenschaft, Integration bedeuten, ohne in einen Widerspruch zu sich selbst zu geraten. Die Lehn treue des zwischen Senior und Vasall geschlossenen Vertrages war das feste Band, das die soziale Gruppe zusammenhielt. Aus ihr erwuchs unter anderem auch die Gerichtsgemeinschaft der Stilkinge Freien, die sich hauptsächlich in dem jährlichen Lehngericht darstellte und bewährte, auf das eingangs hingewiesen wurde. Viele Jahrzehnte (oder sogar Jahrhunderte) war die fidelitas die Grundlage dafür, daß die Lehneleute die Pflicht zur Gerichtsfolge nach Stilleking nicht als lästig oder drückend ansahen.

III. Störungen im sozialen Kontakt

Gleichwohl überrascht es nicht, die Stilkinge Lehnträger des Neustädter Bezirks um die Mitte des 16. Jahrhunderts und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einer derartigen Abwehrstellung gegen die Neuenhofer Lehn Herrlichkeit anzutreffen, daß in beiden Fällen von ihnen eine Strukturkrise heraufbeschworen wurde, die zu energischen Gegenmaßnahmen der Feudalherren führte.

Schon zur Zeit der ersten „Rebellion“ war die Gleichstellung ehemals halbfreier und höriger Leute mit den Grafchaftsfreien und sonstigen freien Leuten weit vorangeschritten. Das Mittelalter war vergangen. Die alten Vorstellungen von einer vorgegebenen hierarchischen Ordnung waren brüchig geworden. Im süddeutschen Raum hatten die Bauern sogar mit der Waffe um die Lösung von drückenden Bindungen und um freiere Rechte gekämpft²⁰⁾. In den Grundherrschaften traten geldliche Verpflichtungen an die Stelle von Fronen und Naturleistungen. Die Grundherrschaft verwandelte sich in eine Rentenwirtschaft; nur ihre Formen, nicht ihr Inhalt, versteinerten in Westfalen. Wie in den Kirchspielen Breckerfeld, Halver und Kierspe die Werdener Abtleute²¹⁾, so unter-

schieden sich im Amt Neustadt die früheren Vogtleute des Stifts St. Severin in Köln kaum noch von den freien Landsassen unter den Grafenschaftsleuten²²). Die Emanzipation hatte allgemein zu einer neuen sozialen Ordnung geführt. Wenn auch die Stilkinger Vasallen von all den drückenden oder lästigen Verpflichtungen unberührt gewesen waren, die Angehörige einer hofrechtlichen familia in stärkerer oder schwächerer Form getroffen hatte, so ist es dennoch verständlich, daß auch ein Teil von ihnen einen Beitrag zu der gesellschaftlichen Umschichtung leistete, indem sie gegen die einzige unbequeme Bindung aufbegehrten, die ihnen lästig fallen konnte — obschon ihre Vorfahren sie im Mittelalter als selbstverständlich hingenommen und mit der gebotenen Treue beachtet hatten —, indem sie nämlich nicht mehr jährlich zum Stilkinger Lehngericht kamen.

Als Last sahen im 16. Jahrhundert die am weitesten entfernt wohnenden Vasallen, die ihre Höfe in den Kirchspielen Müllenbach und Lieberhausen hatten, diese Gerichtsfolgepflicht an. Die in den näher gelegenen Kirchspielen wohnenden Lehnleute empfanden auch damals in vorgeschrittener Zeit noch anders. Für die im Aggergebiet ansässigen Vasallen war es indessen ein wesentlich mühsamerer Weg, wenn sie am Mittwoch nach Pfingsten pünktlich zur Morgenstunde in Stilleking erscheinen wollten. Zu welcher Tageszeit sie auf ihre Höfe zurückkehrten, wenn sie im Lehngericht mit beraten und beschlossen hatten, ist nicht bekannt. In früheren Jahrhunderten war es noch nicht gebräuchlich, das Ende der Gerichtssitzungen protokollarisch festzuhalten. Immerhin ist nach dem Umfang der Niederschriften zu vermuten, daß die Verhandlungen gelegentlich lange dauerten, so daß der Gerichtsbesuch mit Rücksicht auf die zeitraubende An- und Abfahrt insgesamt gesehen mit Entbehrungen und Strapazen verbunden war.

Welche Folgen das Ausbleiben der ordnungsmäßig durch Kanzelverlesung²³) in den Kirchen zu Müllenbach und Lieberhausen²⁴) geladenen Lehnleute hatte, soll im folgenden dargestellt werden²⁵). Als Quellen standen für diesen Überblick die Lehngerichtsakten des Neuenhofer Adelsarchivs zur Verfügung, das heute ein Depositum im Staatsarchiv Münster ist²⁶).

1. Der Streit um 1550

Erstes Zeugnis für den Widerstand der im Amt Neustadt sitzenden Lehnleute gegen den Neuenhofer Lehnstempel ist eine Eingabe des Lehnherrn Jakob von Neuhoff an seinen märkischen Landesherrn aus dem Jahre 1548. Am 27. Oktober 1548 bittet Jakob von Neuhoff den Landesherrn, ihn gegen die säumigen Lehnleute aus dem Amt Neustadt zu unterstützen²⁷). Er stellt zunächst fest, daß er

„ey leengericht in dem houe to stilkink im Kespel Ludensche vnd ampt althena gelege

va alders byt hyn to gehat vnd gehalde hebbenn. dar dan vnder andere inn v. f. g. ampt Niggesthat ingesette tot erer dinkpflichtyge banck als tot erem leenhove an gericht to folge schuldich“

seien, also: er habe von alters her in dem Hof zu Stilking im Kirchspiel Lüdenscheid und Amt Altena ein Lehngericht gehabt und gehalten, das aufzusuchen unter anderem Seiner Fürstlichen Gnaden Einwohner des Amts Neustadt schuldig seien. Er führt dann aus, die Lehnleute des Neustädter Bezirks seien

„to de twen lest angeslage gerychte moitwillich vth gebleuen in verachtung v. f. g. hoiheit vnd tot myne vnd des gantzen gerichtz grotz hinder vnd schade“,

d. h.: die Neustädter Lehnleute seien in Verachtung Seiner Fürstlichen Gnaden Hoheit und zu seinem, des Lehnherrn, und des ganzen Gerichts Hindernis und Schaden den zwei letzten Gerichten mutwillig ferngeblieben. Er habe das dem Landesherrn bereits berichtet, und er habe auch vernommen, daß der Landesherr zwischenzeitlich tätig geworden sei und dem Amtmann von Neustadt, Hermann von Ense, geschrieben habe. Diese Maßnahme habe jedoch bisher keine Wirkung gezeigt. So bitte er nochmals, ihn, den Lehnherrn, hinsichtlich der ihm angeborenen Berechtigung zu schützen und die Ungehorsamen in ihre Pflichten zurückzurufen.

Am 15. Febr. 1554 wiederholt er sein Anliegen mit der Bitte, dem Amtmann von Neustadt (jetzt: Bernhard Syberg) zu schreiben, er möge die säumigen Lehnleute gründlich verhören und alsdann dem Landesherrn berichten, wie er die Angelegenheit vorgefunden habe, damit er — Jakob von Neuhoff — so doch noch bei seinem ererbten Gerechtsam erhalten bleibe.

Später rief er den Landesherrn an, die Widerspenstigen vorzuladen und als Schiedsrichter die Wahrheit über den inzwischen sehr strittig gewordenen Sachverhalt zu ergründen.

Die Lehnleute in den Kirchspielen Müllenbach und Lieberhausen waren währenddessen nicht untätig geblieben. Nachdem ihnen die Vorwürfe der Lehnherrschaft vorgehalten worden waren, hatten sie dazu Stellung genommen. In einem Schreiben an den Amtmann von Neustadt vom 25. Juli 1550 bezichtigten sie den Lehnherrn, bei der Darstellung der Stilkinger Lehngerichtsbarkeit

„veyll dey warheit geßpärt“,

d. h. mit der Wahrheit zurückgehalten zu haben²⁸). Sie beriefen sich auf ihre Belehnung, die vor 46 Jahren, also im Jahre 1504, von Jürgen von Neuhoff, dem Vater Jakobs, vorgenommen war und bestritten die lehnrechtlichen Ansprüche Jakobs von Neuhoff zwar nicht ganz, aber doch dem Umfang nach. Sie anerkannten den geltend gemachten Anspruch, zum Gericht zu erscheinen, nur für

den Fall, daß ihre Erbgüter „nederfellich“ würden, d. h. ihren Besitzer wechselten, und drückten das so aus:

„vnd erkennen Juncker Jacob an vnßen Erffguder geyner gerechticheit dan alleyne wannner dey Erffguder nederfellich werden alßdan wedder vmb op dat nyhet tho Entfangen wy van alders gewantlich“.

Zur Neubelehnung nach einem Besitzwechsel wollten sie somit erscheinen, wie das angeblich seit alters üblich gewesen war. Ganz offensichtlich scheuten sie also den jedes Jahr einmal fälligen Weg nach Stilleking.

Nach Empfang einer erneuten Ladung an das Lehngericht teilten im Jahre 1552 die „gutwilligen lehenlude des Kirßpills tho Liberhußen“ dem Lehnherrn mit, daß sie zu Hörde (bei Dortmund) einen landesherrlichen Bescheid erhalten hätten, wonach sie nicht mehr Pflichten erfüllen müßten als zu ihrer Väter Zeiten:

„ock v. l. vns arme lude nycht hoger wyl-len besveren dan wy v. l. vor vader ge-dayn heben“.

In den Mittelpunkt des Streits zwischen der Lehnherrschaft und den Vasallen um die Mitte des 16. Jahrhunderts trat also eine Rechtsfrage: Waren die Lehnträger gewohnheitsrechtlich, d. h. kraft Observanz, jährlich zu unbedingter Gerichtsfolge verpflichtet? Es leuchtet ein, daß sich die Auseinandersetzung zu einem Streit über Bestandteile des Stilkinger Lehnrechts oder sogar zu einem Prinzipienstreit über das Lehnrecht selbst zuspitzen mußte; denn es wäre eine zu einfache und dem Inhalt nach schwache Verteidigung der Vasallen gewesen, wenn sie sich auf den rein tatsächlichen Umstand bezogen hätten, daß ihnen der Weg nach Stilleking und — soweit ausnahmsweise Notgerichte abgehalten wurden und zu besuchen waren — zum Neuenhof unbequem und zu unsicher war. Damit hätten sie als Glieder einer auf rechtlichen und nicht nur sozialen Grundsätzen beruhenden Gemeinschaft von vornherein nicht zu überzeugen vermocht.

Daß die Lehnherrschaft den Gegenvorstellungen der Vasallen widersprach, ist aus folgendem zu erklären:

Der Gerichtszwang hatte in zweierlei Hinsicht zentrale Bedeutung für das Leben in dem Stilkinger Lehnverband:

a) Das Stilkinger Lehnrecht hatte keine ökonomische Zielsetzung. Es war nicht — wie etwa das ebenfalls auf dem mittelalterlichen Leihegedanken beruhende Hof-(Hobs)-Recht-Wirtschaftsrecht. Die wichtigsten Normen dienten der Bestandswahrung. Am deutlichsten wird das darin, daß nur ein Grundsatz so etwa ähnliches wurde wie ein schriftliches Weistum. Das Verbot, Lehnstücke ohne Genehmigung des Feudalherrn zu be-



Stilleking im Jahre 1964. Mehrere Jahrhunderte tagte hier das Stilkinger Lehngericht.



Schloß Neuenhof während Verschönerungsarbeiten im Jahre 1964. Hier tagte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im Bedarfsfall das Nachlehngericht.

lasten oder zu veräußern, und das Gebot, ungenehmigte Auflassungen anzuzeigen, wurden aufgezeichnet und im Gericht immer wieder verlesen. Es ging also darum, die „Verdunkelung“ von Lehngrund zu vermeiden und der — tatsächlich allerdings nicht aufzuhaltenden — Zersplitterung des Lehnbestands so gut wie möglich Herr zu werden. Dieses Ziel war nur erreichbar, wenn die Lehnleute treu und regelmäßig zum Gericht erschienen und über den Lehnbesitz erschöpfend Auskunft gaben.

b) Im Mittelalter hatte nach altdeutscher Gewohnheit die Urteile im Lehngericht nicht der Richter gefällt. Urteiler waren auch nach 1500 noch sämtliche Lehngenosse. Sie zählten zu dem sogenannten Umstand, der das Recht zu suchen und zu finden hatte. Der Rechtsgang war — kurz angedeutet — folgender: Der einen Spruch begehrende Lehnherr oder Vasall brachte durch einen von ihm gewählten Vorsprecher die Rechtsfrage ein, der Richter beauftragte als Verhandlungsleiter einen Lehmann, das Urteil zu beschaffen, der Urteilsbote beriet sich mit dem Umstand, kam zurück zum Richtertisch und erkannte eine bestimmte Weisung für Recht. 1473 war das in einem Gerichtsschein noch mit folgenden Worten dargelegt worden:

„... genck vit vnd bereyt sick mit dene Leen Manne vnd mit dem ganzen vnnestande vnd quam wieder in gerichte vnd wyste vor recht...“²⁹⁾

Das Recht lebte also allein im Bewußtsein der Vasallen. Von dort her nahm es seinen Ausgang und dort bildete es sich fort. So gesehen ist es nur verständlich, daß alle Vasallen im Gericht zugegen sein mußten. Die Beteiligung aller an der Rechtssprechung war von substantieller Bedeutung für die richtige Anwendung des Gewohnheitsrechts.

Somit konnte die Lehnherrschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht anders handeln. Sie mußte auf regelmäßiger Teilnahme an den Gerichtssitzungen bestehen und konnte sich nicht darauf einlassen, daß ein Besitzer von lehnmäßigem Gut nur einmal, nämlich zum Zwecke der Belehnung, erschien.

Tatsächlich folgten die im Amt Neustadt ansässigen Lehnleute im 17. Jahrhundert auch wieder den Ladungen zum Lehngericht. Vielleicht hing das damit zusammen, daß der Lehnherr Leopold von Neuhoff, der erb-

berechtigte Enkel des von den Neustädter Vasallen geschmähten Jakob von Neuhoff, zu Beginn des Jahrhunderts Drost in Neustadt war³⁰⁾. In dieser Eigenschaft als Vertreter der landesherrlichen Gewalt vermochte er selbst die staatlichen Exekutionsmittel für seine privaten lehnherrlichen Belange einzusetzen.

2. Der Streit im 18. Jahrhundert

Im 18. Jahrhundert, zu einer Zeit also, in der es mit der genossenschaftlichen Rechtsfindung durch die Lehnträger nichts mehr auf sich hatte, sondern in der unter dem Einfluß gemeinrechtlicher Anschauungen der Lehnrichter in die Stellung des rechtsschöpfenden, d. h. entscheidenden Organs eingerückt war, kam es noch einmal zu einem geschlossenen Aufbegehren der Lehnleute im Amt Neustadt gegen die Lehnherrschaft.

Seit 1740 waren die Vasallen nur ganz vereinzelt zum Gerichtstermin nach Pfingsten erschienen. Außerdem hatten sich die Pastoren in Lieberhausen und Müllenbach (u. a. im Jahre 1774) geweigert, die Ladung zum Lehngericht nach Stilleking abzukündigen. Um eine Änderung des in dem Lehnverband geltenden Rechts durch gewohnheitsmäßige Übung auszuschließen, waren in jedem Jahr die Rechte des Lehnherrn protokollarisch ausdrücklich vorbehalten worden, bis endlich 1775 erneut massiv gegen die säumigen Lehnleute eingeschritten wurde.

Bemerkenswert ist, daß der Lehnherr sich wegen seiner Ansprüche nicht wie in der Mitte des 16. Jahrhunderts unmittelbar an den Territorialherrn wandte, sondern Klage beim Stilkinger Lehngericht erhob. Das hing in erster Linie mit der Änderung der Stellung des Gerichts im Gesamtaufbau des Lehnverbands zusammen. Während das Gericht im ausgehenden Mittelalter und auf der Schwelle zur Neuzeit noch gleichbedeutend beiden Parteien des Lehnvertrages, den Lehnleuten ebenso wie dem Lehnherrn, zur Durchsetzung ihrer Rechte gedient hatte, war es später mehr und mehr einseitig ein Instrument des Feudalherren geworden, das dieser dazu benutzte, mit Hilfe von im römischen Recht geschulten Advokaten seine Ansprüche zu verfolgen. Diesem Betreiben lag zwar auch die Erhaltung des Lehnbestands zugrunde, wodurch ein gemeinschaftsfördernder Zweck verfolgt wurde, aber es wird deutlich, daß die Erfüllung der genossen-

schaftlichen Aufgaben aus dem Bereich der Vasallen in die lehnherrliche Sphäre übergewechselt war. Auch das Rubrum der Klageschrift von 1775 deutet auf diese zunehmende Verstärkung des herrschaftlichen Einflusses hin: Der Freiherr von Bottlenberg, genannt Kessel, zu Hackhausen, Domherr zu Magdeburg und als Herr über den Neuenhofer Besitz Lehnherr des Stilkinger Verbandes, brachte „als Lehnherr über die zum Stilkinger Lehngericht gehörigen Vasallen“ die Klage ein. Diese auf die Betonung eines Über-Untersordnungsverhältnisses hindeutende Bezeichnung war dem Stilkinger Rechtssystem bis dahin nicht nur nicht bekannt, sondern auch wesensfremd gewesen.

Die Klage stützte sich darauf, die Vasallen des Neustädter Bezirkes seien seit einiger Zeit nicht mehr zum Gericht erschienen und versagten dem Kläger die Anerkennung als Lehnherr. In einer ersten Anlage war der Klage eine genaue Aufstellung der Lehngrüter beigegeben, die ein anschauliches Bild über das Ausmaß der Zersplitterung im 18. Jahrhundert gibt. Bei den 11 im Amt Neustadt gelegenen Lehnsohlen wurden rund 50 Lehnstücke aufgezählt, die sich in den Händen von rund 50 Besitzern (Einzelpersonen oder Erbengemeinschaften) befanden. Zweite Anlage zur Klage war ein Zeugnis des achtzigjährigen Lehnschaffers (= Lehnboten) Johann Viebahn aus dem Jahre 1684, aus dem sich Einzelheiten über das Stilkinger Lehngerichtsverfahren ergaben.

Die mit einer lehnrichterlichen Verfügung ausgestattete Klage wurde am 20. Mai 1775 dem Oberamtmann Weckbecker in Gimborn mit der Bitte zugestellt, den Inhalt der Klage den Lehnleuten bekanntzugeben. Der Lehnrichter glaubte fest, die Unterstützung des Oberamtmanns zu finden, weil die Lehnangelegenheiten

„uralter observanz gemäß ohnstreitig vor hiesiges von undenklichen Jahren ordentlich bestellt gewesenes Lehngericht gehörten.“

Der Empfänger fand jedoch in seiner Antwort vom 8. Juni 1775 zwei Gründe für die Versagung der erbetenen Amtshilfe:

a) Er berief sich auf die Situation des in seinem Amtsbezirk gelegenen Hauses Koverstein, das die Familie von Neuhoff-Ley seit 1479 innehatte³¹⁾. Zum Hause Koverstein gehöre ebenfalls „ein Lehn- oder Hobsgericht“, das jedoch noch niemals seine Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, wenn die Lehnleute ihre Lehnpflichten bestritten hätten. Selbst bei bloßer Verweigerung der pflichtgemäßen Obliedenheiten durch die Vasallen fordere es das hochfürstliche Oberamt zur Rechtsprechung auf.

b) Ferner leitete der Oberamtmann Bedenken aus der Tatsache her, daß durch die Verfügung des Stilkinger Lehnrichters hochfürstliche Untertanen an ein auswärtiges Gericht geladen werden sollten. Über die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme müsse er sich zunächst an höherem Ort erkundigen.

Der erste Einwand ist — allerdings nur aus der Sicht des Gimborner Verwaltungsbeamten — verständlich, weil die Lehnherrschaft des Hauses Koverstein nicht der des Hauses Neuenhof gleichgeartet war. Es scheint sich bei dem zum Hause Koverstein gehörigen Lehngrund Lieberhausen nicht um einen Haupthof mit zugehörigen Höfen gehandelt zu haben, weil in den Quellen Parzellenpächter erwähnt werden, aber keine Unterhöfe³²⁾. Das Gut selbst wird in den Akten vielfach als Sattelgut bezeichnet. Hinzu kommt, daß es ein landesherrliches Lehn war³³⁾, das bis 1800 unter der Verwaltung der märkischen Grafen und der preußischen Könige blieb, so daß sich daraus möglicherweise eine engere Verknüpfung mit der Amtsverwaltung ergab, in der sich die Landeshoheit auf der unteren Ebene darstellte. Jedenfalls war die Situation des privatautonomen Stilkinger Lehnverbandes mit der

Stellung des von der Territorialspitze abhängigen Koversteiner Bestandes in der Frage der lehngerichtlichen Einwirkung auf die Lehnleute nicht vergleichbar.

Der zweite Einwand des um Amtshilfe ersuchten Oberamtmanns ergab sich aus der besonderen politischen Entwicklung im Amt Neustadt. Das Amt — bis dahin ein märkischer Landesteil — war nämlich am 1. Oktober 1630 zu der freien Reichsherrschaft Gimborn erhoben und dem Hause Schwarzenberg zugelegt worden, so daß der jeweilige Schwarzenbergische Herrscher dort als „Landesherr zu walten und regieren“ hatte³⁴). Daraus wird der Widerstand der staatlichen Gewalt verständlich, als die Untertanen des politisch verselbständigten Bezirks an ein „ausländisches“ Gericht geladen wurden.

Der Lehnrichter erwiderte in einem Schreiben vom 26. Juni 1775, ihm seien die beiden Einwände unverständlich, deshalb müsse er erneut um staatliche Vermittlung bitten. In der Rückantwort teilte der schwarzenbergische Oberamtmann bereits am 27. Juni 1775 mit, er habe die Sache zur Entscheidung durch die Landesherrschaft weitergegeben.

Da die hochfürstliche Entscheidung, die der Oberamtmann angefordert hatte, bis 1780 nicht ergangen war und da ferner die Lehnleute trotz ordnungsmäßiger Veröffentlichung des Termins nicht zur Gerichtsverhandlung in Stilleking erschienen, beantragte der Kläger am 25. Mai 1780 schließlich ein Kaduzierungsurteil. Am 24. Juni desselben Jahres erging eine Entscheidung nach Lage des im Lehnarchiv vorhandenen Beweismaterials, wonach die einzeln aufgeführten Sohlen der beklagten Vasallen eingezogen und dem Lehn Herrn zuerkannt, sowie die Beklagten in die Kosten des Verfahrens verurteilt wurden³⁵).

Das Urteil war nicht vollstreckbar, weil die Exekutionsmittel fehlten. Eine Wiederherstellung der rechtlichen Ordnung hing von dem guten Willen der verurteilten Rechtsbrecher ab, von denen lediglich der Besitzer einiger kleinerer Stücke aus Engelberts Sohle zum Bredenbruch den Lehneid aufs neue leistete und der Besitzer des Guts „ufm Hof“ zu Lieberhausen sich entschuldigen ließ und versprach, den Eid zu schwören. Die anderen Besitzer aber hatten sich mit Erfolg der Lehn Herrschaft entzogen. Sie betrachteten ihren Grund und Boden als „allodialen“ Besitz. Diese tatsächliche Lage wurde de jure



Die Pfarrkirche zu Müllenbach (1196 errichtet). In ihr wurden die Ladungen zum Stilkinger Lehngericht für die Vasallen des Kirchspiels Müllenbach verlesen.

sanktioniert, da mit dem Jahre 1773 bereits die Akten über die Lehnleute im Amt Neustadt abgeschlossen und auch nach dem Urteil von 1780 nicht wieder aufgeschlagen wurden. Somit verlief das von 1775 bis 1780 durchgeführte Verfahren im Sande. Die Bemühungen der Lehn Herrschaft, die in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch erfolgreich gewesen sein müssen, hatten später keine Wirkung mehr.

3. Das Ende der Lehn Herrlichkeit überhaupt

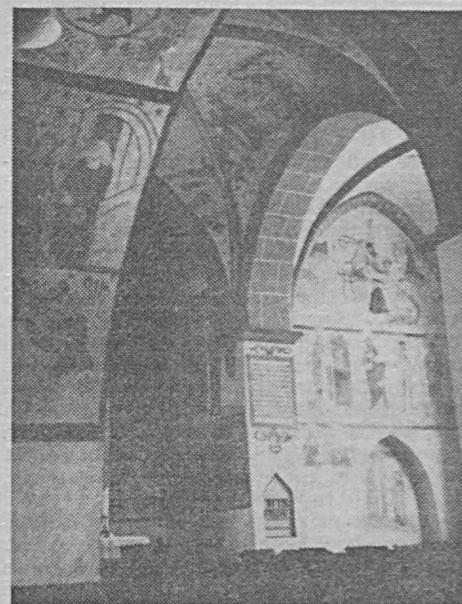
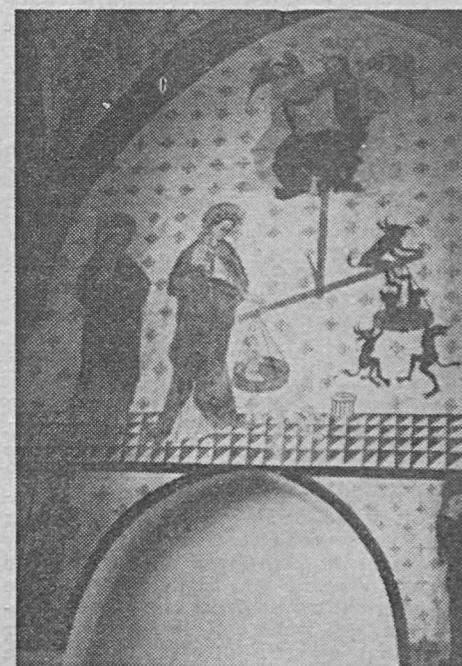
Die außerhalb des bergischen Gebiets in den märkischen Kirchspielen Lüdenscheid, Kierspe und Meinerzhagen ansässigen Vasallen erschienen schließlich auch nicht mehr zu den Gerichtsterminen. Am 1. Juni 1803 meldeten sich von 14 verpflichteten Lehnleuten aus dem Kirchspiel Lüdenscheid noch zwei. Am 2. Juni desselben Jahres schloß der Lehnrichter G. W. Berken, seines Zeichens Advokat am königlichen Landgericht, das Gerichtsprotokoll mit der nicht verwirklichten Androhung, im nächsten Gericht das Einziehungsverfahren nunmehr auch gegen die sonstigen säumigen Lehnträger einzuleiten. Ein weiteres Gericht fand jedoch nicht mehr statt.

Der tatsächliche Verfall des Stilkinger Lehnsverbandes wurde mit der ex lege wirkenden Aufhebung der Lehngerechtigkeit vollendet.

Die weitgehende Umwandlung der politischen und bürgerlichen Zustände als Folge der französischen Revolution und der zu ihr führenden geschichtlichen Kräfte griff auch auf die bäuerliche Verfassung über. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts trug diesem Umstand Rechnung mit dem Erlaß partikulärer Allodifikationsgesetze, die eine Beseitigung jeder Lehn Herrlichkeit auch auf privater Ebene herbeiführten. Die Neuenhofer Lehn Herrschaft fiel insgesamt wegen der Zugehörigkeit zum Großherzogtum Berg, das 1806 die preußische Grafschaft Mark erworben hatte, unter das Bergische Gesetz vom 11. Jan. 1809 betreffend die Auflösung der Lehen. Scotti bemerkte in seiner Gesetzesammlung zu diesem Gesetz³⁶):

„Im kaiserlichen Lager zu Valladolid der 11. Jan. 1809: Aufhebung des Lehenwesens im Großherzogtum Berg. Alle bestehenden Lehen, sie mögen unmittelbar von der Krone oder von Privatlehnherren abhängen, sind aufgehoben. Das damit verknüpfte Territorial- oder andere Eigentum geht in das freie Eigentum der ehemaligen Vasallen über. Die nach den Lehnrechten bestandene Erbfolge ist ebenfalls abgeschafft...“

Die großherzoglich-bergische Gesetzgebung war in dieser Angelegenheit der preußischen vorangegangen, so daß die spätere, endgültige preußische Regelung nur noch für Restbestände der Neuenhofer Lehn Herrschaft Bedeutung haben konnte³⁷). Paragraph 2, Ziffer 3 des Gesetzes vom 2. März 1850 hob auch die Ansprüche auf Regulierung eines Allodifikationszinses auf für die ehemals zum Großherzogtum Berg gehörigen und bereits beseitigten Lehn Herrschaften. Die Allodifikation geschah demnach entschädigungslos. Für die endgültige Abwicklung war das Oberlandesgericht in Hamm zuständig, das als sogenannter Lehnhof zur Mitwirkung in Lehn sachen insbesondere bei der Aufhebung der Lehnverbände berufen war³⁸). Die Allodifikationsakten hat zu Beginn des 20. Jahrhunderts bruchstückhaft das Staatsarchiv in Münster von dem Oberlandesgericht in Hamm übernommen. Jedoch ist das Schicksal der Neuenhofer Akten ungeklärt. Das Staatsarchiv in Münster bewahrt sie nicht auf. Wahrscheinlich sind sie bereits frühzeitig vernichtet worden, weil die Allodifikation der Neuenhofisch-Stilkinger Lehen sehr früh abgeschlossen war.



Die als „bunte Kerk“ bekannte Kirche zu Lieberhausen (erbaut um 1154). Von ihrer Kanzel aus wurden die Vasallen des Kirchspiels Lieberhausen zum Stilkinger Lehngericht aufgebeten.

IV. Zusammenfassung

Bis zum Ausgang des Mittelalters unterschied sich die Entwicklung des Lehnverhältnisses der im Vest Gummertsbach in den Kirchspielen Müllenbach und Lieberhausen ansässigen Lehenträger zu ihrer Stilkinger Lehnerrschaft offensichtlich nicht von der Entwicklung der Lehnbeziehungen ihrer Mitvasallen, die im Amt Altena, nämlich in den Kirchspielen Lüdenscheid, Kierspe und Meinerzhagen lebten. Die Lehngenossenschaft setzte sich insgesamt aus freien Leuten zusammen, die gewohnt waren, treu zum jährlich tagenden Lehngericht zu erscheinen. In beiden Gruppen kam es dann und wann vor, daß einzelne Lehenträger unentschuldig dem Lehngericht fernblieben und dadurch gegen die gewohnheitsrechtlich gebotene Pflicht zur Gerichtsfolge verstießen. Das waren aber Ausnahmerecheinungen, die das lehnrechtliche Ordnungssystem nicht nachhaltig störten. Der Feudalherrschaft, die es bei ihren Bemühungen auf Besitzstandswahrung und Vermeidung von Wüstungen oder Verdunkelungen abstellte, konnten diese vereinzelt Säumnisse nicht gefährlich werden.

Darüber hinaus nahmen in nachmittelalterlicher Zeit die Besitzer der im Amt Neustadt belegenen Lehen zweimal geschlossen gegen die Neuenhofer Lehnerrschaft Stellung. Die

für sie besonders widrigen Entfernungen aus dem Gebiet der Kirchspiele Müllenbach und Lieberhausen nach Stilleking und zum Neuenhof mögen der äußere Anlaß für den Widerstand gewesen sein. Die Zeitumstände hatten ihr übriges dazu getan, indem sie schon im 16. Jahrhundert allüberall im Lande das Gefühl für größere Unabhängigkeit und im 18. Jahrhundert das noch weitergehende Empfinden für absolute individuelle Freiheit und Bindungslosigkeit hatten aufkommen lassen. So „rebellierten“ die Neustädter Vasallen um 1550 gegen die Forderung, sich jährlich im Lehngericht „anzugeben“, wie es in den Quellen heißt. Außerdem entzogen sie sich im 18. Jahrhundert dieser Verpflichtung, und zwar dieses Mal mit dauerndem Erfolg; denn die Bemühungen der Feudalherrschaft, ihre Rechte weiterhin durchzusetzen, führten zwar zu einem obsiegenden Urteil durch den Stilkinger Lehnrichter, aber nicht zu einem tatsächlichen Ergebnis. Die Vasallen blieben zu Hause, während in Stilleking oder auf dem Neuenhof verhandelt wurde. Damit erlosch die Neuenhofer Lehnerrschaft im Amt Neustadt früher als im Amt Altena, wo das Lehngericht für die Lehleute des Altenaer Bezirks bis 1803 tagte. Etwaige danach noch vorhandene Reste des Lehngerechts wurden in die staatliche Allodifikation einbezogen und aufgelöst.

dat Juncker Jacob sich vermeynth in vernyherunge tho bringen, wylches yne L an vnßen leuen drost varnhagen selger dem godt gnade ock vurgewanth dach haet vns der selbyge by alden herkompst vnd gebreyck gehant habt vnd behalden vnd erkennen Juncker Jacob an vnßen Erffguder geyner gerechticheit dan alleyne wanner dey Erffguder nederfellich werden alßdan wedder vmb op dar nyhet tho Entfangen wy van alders gewantlich bydd vnd anropen v L insthadt vnßes g L hen als vur vnß amtmann vnd Eyn leyffheber der byllicheit woylenn an bemelten Jacob doyn schryuen, sulcher beswer vnd vornehemen bonen alden herkompst wyll auesthayn, sulche vmb v L tho verschulden sun wyr geneygt de der allmechtege in gesuntheit beware vnd tho seliger wayllfart gsryffen wylle dat syne Jacobs dach anno L.

— Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 613 —

III.

1780, Juni 24.

Urteil des Stilkinger Lehngerichts im Verfahren gegen die säumigen Lehleute des Amts Neustadt.

In sachen

des Domherrn zu Magdeburg, Freyherrn von dem Bottlenberg genannt Kessel, alß Lehnherren des Hofes und Lehengerichts zu Stilkingen

Klägern eines

wider

die Lehleute oder Besitzer der Lehnsohlen im Dorff und Kirspiel Libberhausen wie auch im Kirspiel Müllenbach

Beklte anderentheils

erkennt das Lehngericht dem Verhandelten gemäß für recht:

Weilen Beklte alß Lehleute oder Besitzer der Lehnsohlen nemlich

von der Sohlen aufm Hofe genannt,
von der Helberger Trinen Sohle,
von der Bicker Sohle,
von der Schlungen Sohle,
von der Schmitter Sohlen zu Dribberhausen,
von der Engelberts Sohle zum Bredenbruch und Balthasar Nebensohle mit Seßmar Haardt,
und von Cordes Guthe resp. im Dorff und Kirspiel Libberhausen,
wie auch von dem Boehmers guthe aufm Unnenberg Kirspiels Müllenbach

auf die jährlich ergangene citation sich am Lehngerichte nicht eingefunden und so wenig die ohnfelbar vorgangenen Veränderungen gebührend angegeben, alß weniger die erforderliche renovation des Lehns gesucht;

daß dannenhero die letztere unterm 30ten m. p. erlaßene citation zu purificiren mithin obbenante Lehnsohlen, alß weit sich solche durch absterben der Lehnsmänner oder sogten von neuem eröffnet und die Belehnung nicht zur gehörigen Zeit gesucht worden, für Caduc zu erklären, und zu des Lehnherren Tafel zu ziehen seyen, gleich dan selbige hiemit für Caduc erkläret, und zu des Lehnherren Tafel gezogen werden, die Beklten auch sich nicht entziehen können, die auffgegangenen Kosten zu tragen dem Lehnherlichen Anwald Herrn advocato Spannagel praestiren.

Von Rechts wegen publicirt d. 24. Juny 1780.

GW Bercken, Lehnrichter

— Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 400 —

Anhang

I.

1548, Oktober 27.

Bitte Jakobs von Neuhoff an den Landesherrn, ihn gegen die säumigen Neustädter Lehleute zu unterstützen.

Dorchluchtige hoichgebone vermogende f. gnediger her.

Myn plichtich vnd schuldich deinst sy v.f.g. als byllich beuore, gnediger f. vnd here so ych v. f. g. im nesth vergange sommer mit myne susplication to twe tyde dagende angesocht vnd toßenne gegeuen heb wilcher gestalt myne vor aldere vor vnd ych na ey leengericht in dem houe to stilkink im Kespel Ludensche vnd ampt althena gelege va alders byt hyn to gehat vnd gehalde hebenn. dar dan vnder andere inn v. f. g. ampt Niggestat ingesette tot erer dincplichtyge banck als tot erem leenhove an gericht to folge schuldich wy dan v. f. g. dat selue allenthaluen in myner erste ouergegeuener schuplication in inuerwarte ware copie alden vnd nigge gerychtschyne in gnade hebbe vnomme, vnd dey wylle dan dey seluyge ingesette des amptz Niggestat bone solliche ere vplichtungh als dey vngheorsamen to de twen lest angeslage gerychte moitwillich vth gebleuen in verachtungh v. f. g. hoicheit vnd tot myne vnd des gantzen gerichtz grotz hinder vnd schade, vnd v. f. g. angerope dey seluyge tot ere schuldige gehorsam to halden vnd genoch to done als v. f. g. dat vngetwyfelt in frysschem gedencke enthalde, so hebbe ych vngeferlych vernome, dat v. f. g. tot solliche beide tyde an denn Erfeste herma va Ense amptsma tor Niggestat geschreuen auers so hebbe ich byß annoch ghene frucht dar vth verneme moghe, anrope vnd bydde darume noch mails v. f. g. so demodige ich kan v. f. g. mach v. f. g. myr so gnedige erschyne mych by myner angebore erffgerechticheit doin halde vnd hant haue dey vngheorsame in dem vorß. ampth dar na doin halde vnd wyse myr vor ere begange vngheorsam genoich to doin ader mych tot v. f. g. erster gelegenheit tege dey seluyge spitzze mutwyllick in gnade to vhoerß doin vorbeschede als ych my des vnd alles gude tot v. f. g. geslich vertroeste desseluyge to vdeyne by ich nesth

myner plicht in alle wege to verdeyne geneigt kent gat der v. f. g. in hoichfurstliche regement to langen gelücksellige tyde in gnade erhalde wyll

Myt begerte eyner gnedigen touerlergen anwart, gegeue den XXVII dach octoberys anno D XLVIII.

v. f. g.

gehorsamer vnderdanner
Jacob van dem nyenn houe

— Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 613 —

II.

1550, Juli 25.

Die armen, gutwilligen Lehleute der Kirchspiele Lieberhausen und Müllenbach an den Amtmann.

Vnßen vnderdenigenn wylligen dinßt vnßes geringen vermogens y v L alltyt wy byllich beret Erntueste vnd frome leue her drost wylcker mathenn der Erntueste vnd frome Jacob van dem Nyhenhaue, syne jedane schryfft v L tho gesteldt, vart vns vurgehalten verleßenn belangende syne lehen-gerechticheit myt vilem inhalt, heb wy themlich verstanden, moghen v L gunstlicher antwort nycht verhalten, irstlich so yne leyffd schryuen wy dat syne vur vader, vur vnd hey nha Eyn lehengerichte langetyt ingebreck im houe styleckinck im Kirspill Lundinsche gehadt, ock etliche in v L beuailenn ampt dar hen lehengehorich syn sulden vnd wy ock als de gehorsame dar Erschenen ordell vnd Recht tho erer noitrofft gebreckt vnd helpen wyßenn, wart Eyndrechtlich Eynen dynckpflichtigen gath jarlichs ingewylliget vnd ayngenomen, darhen tho komen, ock vnße Erffgüder darhen dynckpflichtig gehoren sy bedunckt vns dat in deßen vurß artickelen veyll dey warheit geßpart vnd doin des geyn gesthanth iß mogen wayll etliche durch vnuernunft dey sich vermeytten dren Egen nudt aldar am lehengerichte tho erlangen dar durch darhen komen, sus is vnßer nach itzlich vur XLVI jaen von Jorgen vam nyhenhaue selger, dem godt gnade, ir lehen Entfange vnd nuwerlde darhen verbadt onder erschenen byß nhu

Anmerkungen

(Fotos: Renate Fricke)

- 1) StA Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten und Urkunden. Wegen Steuer- und Darlehnsaufzeichnungen s. auch Reidemeister Nr. 2 vom 12. 1. 1957. Wegen Heirats- und Erbregelungen s. Hostert, Der Ausbau der Neuenhofer Gutsherrschaft, in: Reidemeister Nr. 21 vom 25. 4. 1962, dort auch Abdruck eines Güterverzeichnisses vom Anfang des 17. Jahrhunderts.
- 2) So z. B. StA Münster, Cleve-Mark Landstände 117 (Kommissionsbericht aus dem Jahre 1705); StA Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 700 (Information und Bericht aller Güter des Kirchspiels Lüdenscheid von Jakob Fischer, Leiveringhausen 1652). Vgl. auch die Uebersichten bei Graewe, Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid, Lüdenscheid 1927.
- 3) Nach einem Bestandsverzeichnis von 1714, abgedruckt in der Zeitschrift Süderland, 1. Halbjahr 1935, S. 41 ff.
- 4) Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, Lüdenscheid 1965, S. 28.
- 5) Hinsichtlich des gewerblichen Besitzes s. Sauerländer in: Reidemeister Nr. 1 von August 1956, S. 7; Hostert, Die Entwicklung der Lüdenscheider Industrie vornehmlich im 19. Jahrhundert, Münster, phil. Diss., Lüdenscheid 1960, S. 27, 29; ders. in: Reidemeister Nr. 21 vom 25. 4. 1962, S. 5; Ferd. Schmidt, Das Osemund-Gewerbe im Süderland bis zur Gründung des Altenaer Eisendrahtapeis (1744), Altena 1949, S. 26, 58.
- 6) Am 23. 2. 1434. S. Hartmann, Haus Rhade op de Volme, sein Hofrecht und Hofgericht, Kölner jur. Diss., Kierspe 1938, Urkunden- und Regesten-anhang Nr. IV, S. 194.
- 7) StA Düsseldorf, Haus Elbroich (Dep.) Urkunde Nr. 4 vom 10. 4. 1589. Zur Geschichte derer von Neuhoff zu Elbroich bei Düsseldorf s. Reidemeister Nr. 33 vom 4. 5. 1965. Wert- und Währungsvergleiche zwischen der früheren und der heutigen Zeit sind nur sehr grob und unsicher möglich. Für den Düsseldorfer Raum haben von Burgsdorff und van Galéra eine Wertskala aufzustellen versucht, und zwar für den in der Nachbarschaft von Elbroich liegenden Adelsitz Garath (in: Garath, Ratingen 1958, S. 7 ff.). Danach hatte um 1600 1 Taler von 80 Alben einen Wert von 45,— DM. Auf der Basis hatte ein Taler von 52 Alben (so beim Erwerb von Elbroich vereinbart) einen Wert von 71,— DM. Somit errechnet sich folgender Kaufpreis für Elbroich: bar 6500 mal 71 = rd. 460 000,— DM, Schuldübernahme 1300 mal 71 = rd. 90 000,— DM, zusammen rd. 550 000,— DM.
- 8) In einem Bestandsverzeichnis aus dem Jahre 1714 (Abdruck in Zeitschrift Süderland, 1. Halbjahr 1935, S. 41 ff.). S. auch Jakob Fischers Information und Bericht aus dem Jahre 1652, StA Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 700, folio 105 (= Nr. 134).
- 9) S. Abbildungen.
- 10) Nr. 6 vom 5. 2. 1958.
- 11) Es handelte sich damals tatsächlich um eine recht unsichere Vermutung, weshalb auf der Karte in Nr. 6 des Reidemeisters vom 5. 2. 1958 (S. 2) ein Fragezeichen vermerkt wurde.
- 12) Abhandlung des Verf. Das Recht und Gericht des Stilkinger Lehnsverbandes. Eine Abgrenzung zwischen Hof- und Lehnrecht als Bestandteilen der Agrarverfassung im Raume Lüdenscheid, Lüdenscheid 1957; ders., Die soziologische Bedeutung des Stilkinger Lehnrechts, in: Reidemeister Nr. 7 vom 4. 6. 1958; ders., Die Stilkinger Freilehen, in: Westfälische Forschungen, Mitteilungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, Band 18, Münster 1965, S. 131 ff.
- 13) Das maritagium wird im Mittelalter auch bumed oder beddemund, das mortuarium Leibfall, Buteil (Butell) oder kurmede genannt.
- 14) Vgl. dazu Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953, S. 69 (nach Borgmann u. a.).
- 15) Vgl. die archäologischen und namentypologischen Forschungsergebnisse zur Besiedlung des Süderland, z. B. Sönneken, Zur vor- und frühgeschichtlichen Besiedlung des Lüdenscheider Raums, in: Reidemeister Nr. 23 vom 12. 9. 1962, S. 5; Hömberg, Die Bedeutung der Ortsnamenskunde für die Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes, in: Rheinische Vierteljahresblätter (Herausgeber: Meisen, Steinbach, Weisgerber), Jahrgang 22, Bonn 1957, S. 101 ff.
- 16) StA Münster, Grafschaft Mark Gerichte B Nr. 40, Band I folio 86 ff., 122 ff. und Register; StA Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 527, Protokoll vom 12. 7. 1684.
- 17) Aders, Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt und des alten Amts Neustadt von 1109 bis 1630, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Band 71, Wuppertal-Elberfeld 1951, Urkunde vom 20. 12. 1585, Nr. 378, s. auch a. a. O. Urkunden Nr. 379, 382, 386, 387.
- 18) Wegen weiterer Ausführungen s. Verf., Stilkinger Freilehen, a. a. O.
- 19) Näheres in der Darstellung des Verf., Stilkinger Freilehen, a. a. O.
- 20) Dazu neuerdings Waas, Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit 1300—1525, München 1964.
- 21) S. dazu Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, a. a. O. S. 73 ff.
- 22) Aders, Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt, a. a. O. S. 47; s. auch Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, a. a. O. S. 77.
- 23) Wegen des Abdrucks einer Kanzelabkündigung aus späterer Zeit (1729) s. Reidemeister Nr. 6 vom 5. 2. 1958, S. 1. Die Lehleute wurden auch dadurch geladen, daß ihnen in Stilleking der Termin des nächstjährigen Gerichts mitgeteilt wurde. Dennoch wurde eine Ladung durch formelle Allgemeinverfügung erforderlich, weil Lehleute entschuldigt oder auch unentschuldigt ein Gericht versäumt haben konnten oder wenn Gerichte wegen kriegerischer Ereignisse o. ä. ausgefallen waren sowie schließlich zur Benachrichtigung von noch nicht verteidigten Lehnbesitzern.
- 24) S. Abbildungen.
- 25) In Nr. 6 des Reidemeisters vom 8. 2. 1958 wurde das zweimalige Ausbleiben der Neustädter Vasallen nur kurz erwähnt (s. dort S. 3 rechte Spalte).
- 26) StA Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 613 sowie Burgarchiv Altena, Ergänzungen zu den Neuenhofer Akten im StA Münster für den Streit um 1550; StA Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten Nr. 400 für den Streit im 18. Jahrhundert.
- 27) Wegen des vollständigen Wortlauts s. Anhang I.
- 28) Wegen des ganzen Wortlauts s. Anhang II.
- 29) So sehr klar nach dem Gerichtsschein, dem ersten überlieferten Gerichtsschein des Lehnhofs Stilleking, von 1473; Kopie im Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof. Der Gerichtsschein ist erstmalig abgedruckt in dieser Ausgabe des Reidemeisters.
- 30) Kuemmel, Geschichte des Kreises Altena, Altena 1911, S. 53.
- 31) StA Münster, Grafschaft Mark Lehen Nr. 7, folio 36 b.
- 32) 1793 in einem Bericht des Verwalters Köster an das Landgericht in Lüdenscheid; StA Düsseldorf, Kleve-Mark Lehen Spec. 84.
- 33) Dösseler, Inventar der Quellen zur westfälischen Geschichte im StA Düsseldorf, 1952; vgl. auch StA Münster, Mscr. VII.
- 34) Aders, Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt, a. a. O. S. 11, 267.
- 35) Wegen des vollständigen Wortlauts s. Anhang III.
- 36) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, sind, 3. Theil: Vom Jahre 1808 bis 1815, Düsseldorf-Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen dorf 1822, Nr. 3048.
- 37) § 2 Ziffer 1 und § 5 des Gesetzes vom 2. 3. 1850 (Preußische Gesetzessammlung S. 77); Artikel 40 der preußischen Verfassung vom 31. 1. 1850 (Preußische Gesetzessammlung S. 319).
- 38) Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, 2. Band, Leipzig 1906, S. 37.

Ein Gerichtsschein aus dem Jahre 1473

(Die älteste Urkunde über das Stilkinger Lehngericht)

Im Dezember 1962 wurde über das Verfahrrensrecht der Stilkinger Lehngenossenschaft berichtet (s. REIDEMEISTER Nr. 24). Der Inhalt des materiellen Rechts des Lehnsverbandes, d. h. der Rechtsgrundsätze über die Lehnsfähigkeit und den Gegenstand des Lehnungsvertrages, über die Lehnerrichtung und das Ende des Lehnsexus sowie schließlich über die Rechte und Pflichten aus dem Lehnverhältnis, wurde im gleichen Jahr an anderer Stelle gewürdigt (s. DER MÄRKER 1962, S. 25 ff.). Beiden Abhandlungen lag als Quelle maßgeblich die älteste Urkunde zugrunde, die hinsichtlich des Neuenhofisch-Stilkinger Lehngerichts überliefert ist: der Gerichtsschein aus dem Jahre 1473, der in Form einer Kopie im Burgarchiv Altena aufbewahrt wird. In Nr. 24 des REIDEMEISTERS wurde gleich zu Beginn

der Abhandlung schon darauf hingewiesen, daß „der Wortlaut einmal später abgedruckt“ sei. Die Bedeutung der Quelle rechtfertigt dieses Vorhaben, das aus Platzmangel bisher nicht zu verwirklichen war. Der Inhalt des Gerichtsscheins ist noch nirgendwo gedruckt. Auch in den oben mitgeteilten Ausführungen über die Entwicklung der Neuenhofer Lehnherrlichkeit im Amt Neustadt wurde auf ihn Bezug genommen¹⁾.

1473, op den achten dag vnsers Hern Himelfarth. Gerichtsschein des Stilkinger Lehnrichters²⁾.

Ich Rothger Horst to Rodde tor Volman vnnd Leen Richter p. dor kundt vnnd erkenne vnnd betuge in dessem oppenem Breffe dat ich vp dach gifte dißes Breffs stadt vnd stoill eines gehegeden gerichts tho rechte

richt tid dages becledt vnnd besaß op der dingklicher gewondtlicher stede as recht is tho stilckinck dar dat gelacht vnd vorkundiget is,

is vor mi vnd dat gehegede gerichte Johan vamme Nienhoffe Lenher gekomme van macht vnnd wege seiner Broder vnd dar ghener dat andropende is vermitts sinem vorsprecken vnnd hefft gebeden eines rechten ordell na demmale dat he verkundiget hebbe laten anr die Hilligen kerckenn die touorens an gericht gewest sollen sen, vnd nicht em quemen vnnd einen notdagh gelagt op donnestagh nehist na sunte Bartholomey dage as recht is vnnd die Leen man eindels nicht en queme an gericht wie hie mit de gudere vnd Leen Manne vm gaen soll dat eme recht geschehe vnnd gein vnrecht

vnd der Richter vorg. sich mit ordell vnd Rechte up die stede gedegedinget hefft to richten vnd hefft ein ordell vth gesatt wante dat guth tho stillekinck vorg. ein Leengudt is eff hey dat Leen gerichte dar mit recht nicht besitten en moege datt ordell worde gesatt an gockell van stilekingh de genck vt vnd bereide sich mit den Leen Manne vnd mit dem gantzen vmbstande vnd is wider in gerichte gekommen vnd hefft gewyst vor recht die Richter vorg. moege dat gerichte mit rechte besitte van des Leen Hern wegen op dem vorg. Lehngude na demmale dat hei dat gnade³⁾ van dem Landthern hefft vnd richter gesatt is von dem Leen Hern,

so is Johan vamme Nienhoffe de Leenher gekomme vermitz eine vorsprecke gobbelen vam Clame vnd hefft gebeden eins rechten ordels das ein Leenher wehre vnd hedde einen Richter vnd die Richter wer verstorben off die Leenher nicht en mogte neme eine anderen Richter in des anderen affgeindes stede die sacke vort tho richten na dem die Leenher die gerichte bekundigen konte vnd mit dem vmmestande as recht is

dat ordell satte ich Richter vorg. an Hans Klamer die genck vit vnd bereyt sick mit dene Leen Manne vnd mit dem gantzen vmmestande vnd quam wieder in gerichte vnd wyste vor recht kende de Leenher bewysen mit den Lehn Mannen vnd vmmestande dat hei op einigh Leengutt off sake gerichtet hedde dat wer eins off ander werff, dat mochte hey to bate nehme vnd die Richter vorg. mochte die sake vort richten gelick die ander doen hedde mugen, hette hei in dem leuen gewest so genck Johan vamme Niggenhoffe die Leenher vorg. vermitz sinen vorsprecken ut as recht is vnd quam weder int gericht vnd wyeste met rechte met den Leen Mannen vnd vmmestande vnd wyeste vor recht, dat wernicke seelhoff salig twe gericht gesetten vnd gerichtet hedde op die gudere hirna geschriben stehet satte ich Rotger Horst richter vorgt. ein ordell vth off Johan vamme Nienhoffe der Leenher dat bekundiget vnd beleindt hedde as recht is

dat ordell satte ich Richter vorgt. an Gobbelen van Klaem de genck vth vnd bereidt sick mit den Leen Manne vnd vmmestandt vnd quam widder in gerichte vnd wyeste vor recht Johann vamme Nienhoffe die Leen Her hedde dat bekundiget vnd velt met den Leen mannen vnd vmmestande des gericht als recht is mit nahmen

gockell van stilckinck	Johan von Brensche
gockell Imme Hage	Hans in der Losenbecke
Heine op dem Houe	wineke vann breenbrock
Daim op der woirdt	Tilmen op dem Hellenbergh

vnd vort met dem gantzen vmmestande des gerichtes as recht is

do nam Johan vamme Nienhoffe die Leen Her vorg. eine vorspraken mit nahmen Hans Clamer vnd bat eins rechten ordels

hey hedde twe gedegedinget vnd twe verfolgett op die vorg. guder mit nahme op dat gutt thoer valdoer tor gaette vnd tor gutenbecke wie de Leenher nu vort folgenn wille na disses gerichtes rechte dat emmer recht geschey vnd emer gein vnrecht

datt ordell satte ich Richter vorgt. an Herman op dem houe von Drybberhuß die genck uth vnd bereit sich met den Len mannen vnd met dem gantzen vmmestandt vnd quam widder in gerichte vnd wyeste vor recht wanner die Mandagh vnd Leengerichte verkundiget were als recht is vnd nicht en quemen tom erste thom anderen mahll soll de Leen Her sin ansprack op doen vnd veruolgen tom derden mahl na dem dei tom derden gerichte nit en komme vnd sich vorschine off verandtworten off neimandt von erent wegen so quam Johan van Nienhoffe de Leen Her vorg. vermitz sine vorsprake vnd veruolgede tom derden male op die vorg. guder want sie dar nicht entfangen hedden vnd wolden die Leens versaken dan worden die mandach op gelacht dat sie die guder na sich solden teihn as der guder recht is vnd die Leen Her bewese vor mi richter vnd de gehegeden gerichte vorgt. dat it sin Leenguder sein mit sinen willen vnd anders dat idt sein Leinguder sein so hefft Johan vam Nienhoffe die Leen Her vorgt. vermitz sinem vorspraken die vorgte guider in gedegedingt vnd sint eme verualle vor ein loß ledigh Len as recht is unuerluselich dem landthern sein brocke op gnade dusses ordels vragede ich Richter vorgt volgnisse eins anderwerff tom driedden mahle dis neimandt widder en sprack vnd ich Richter vorgt hebbe van Johan vam Nienhoffe dem Leenhern orkuntt empfang as recht is vnd hebbe emme dat besait mit dene Leen manne vnd vmmestandt dis gerichtes herna geschreue do vragede Johan vam Nienhoff die Leen Her vermitz seinem vorsprake tom derden male off darauh einigh si ahn dem gerichte die die vorg. guider verdegedingh vorstan eff verandtworten wille dis ich richter vorg. fragede eins ander werff tom derde mahle vnd ich richter vorg. niemandt en harde die die vorgte guider verdegeding vorstain vff verandtworten wolde, also dat Johan vam Nienhoffe de Leen Her die vorgte guider mit ordell vnd rechte in gedegedingt hefft as recht is dar ich Richter vorgt. my orkunde op empfangen hebbe von dem Leen Heren as recht is

vart Johan Vamme Nienhoffe de Leenher (eines rechten ordels vermitz seinen vorsprech off sich einige lude der vorg. guter vnderwinned wollen sonder witten vnd willen des lehnheren⁴⁾ wu hei dar mede vmgaen scholde dat emer recht geschege vnd de gheine gein vnrecht

dat ordell satte ich Richter vorg. en gockele van stilekingh de genck vt vnd bereit sich mit den Leen Manne vnd vmmestande dis gericht vnd quam wedder in gerichte vnd wysede vor recht man solde den ghene die die gudder vnderhebt verbeiden late mit dem Herenknechte vnd de Landther solde dem Leen Here die gewalt affstelle off sie sich der vorgte guder vorder vnderwunde die Landt Her mochte sine geborliche brock dar aff neme dat ordell ich Richter vorg. dem

Leen Here besatte mit den Leen manne vnd dem gantzen vmmestandt

vart leit die Leen Her bidden eines rechte ordels vermitz sins vorsprake dar ein Leen Man wehre vnd sein Leenher ein gerichte verkundiget hedde vnd nicht to dem gerichte en queme wat die gebrocke

vnd satte ich Richter vorgt an gockeln van stilkingh bereit het sich mit den Leen manne vnd vmmestande vnd wyeste vor recht wey nicht queme to dem gerichte die dar sunderlings nicht an gericht en wehre de brecke de gerichte 4 Sch 4 d⁵⁾

op alle disse vorgte articulen vnd puncte vnd ein Islich besunder hebbe ich Richter vorg von dem Leen Heren vrkuntt entfangen as recht is vnd hebbe eme dat besait mit koernoete⁶⁾ vnd vmmestendere dis gerichtes mit namen

Rotger Hacken Hogreue to Ludenschede op disse tidt

goschack seelhoff

gockell van stilckinck

Hans in der Losenbeck

Aleff in dem Brocke

Clas van Deypenbeck

Clas vamme Hellenberge

Johan von Breynsche

Gockell im Hagen

Hans von Breenbrock

Daem van Lantenbeck

wineke van Breenbrock

vnd vart met dem gantze vmmestande dis gerichtes

dis to vrkuntt vnd thuge der warheit hebbe ich Rotger Horst Richter vorgt min Insigell van gerichtes guht wegen vnden an dissen Breff gehangen vnd ich Rottger Hacke Gogreue to Ludenscheidt op disse tidt bekenne in dissem oppenen Breffe dat ich bi disse vorg. gerichte gesette hebbe na demmale dat et beuohle vnd tho gelatenn is van wegen des Hoeggebornen Durchluchtigen Fursten vnd Hern, Hern Johansen Hertzoegen van Cleue vnd Graue van der Marck p. mines gnedigen Leuen Hern ick hebbe met geseyn vnd gehart alle disse vorgt. Articul vnd Puncte die in dissem gerichtsschiene begriffen vnd geschreuen sint dat die also ergan vnd geschehen sint asse min gnedige Leue Her dat wie gelaten vnd beuohlen hefft unuerluselich sine gnaden brocken op gnade vnd ich Rotger Hack Hogreff vorgt hebbe tho tuge der warhet wante alle Articuli vnd Puncte vorg wahr sint vnd mede gesen vnd gehart hebbe min Insigell bie dis vorg. Richters segell vnden an dissen Breff mit miner witschopff gehang

gegeben in dem Jahr vnsers Hern dusent vierhundert dri vnd Seventzigh op den achten dag vnsers Hern Himmelfahrt.

Anmerkungen:

1) Vgl. dort Anm. 29

2) Die Absätze wurden vom Verf. in den Text eingefügt.

3) In einer älteren Fassung: „guth“.

4) Später eingefügt.

5) = 4 Schilling 4 Deut.

6) = Standesgenossen.